

Das neue Wasserrecht nach dem Wasserrechtsneuregelungsgesetz 2009

Dr. Konrad Berendes

*Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit, Bonn*

Übersicht

1. Auftrag zur Reform des Wasserrechts
2. Wasserrecht und UGB
3. Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts
4. Ziele und Schwerpunkte des neuen WHG
5. Die wesentlichen Neuerungen im WHG
6. Ausblick: Anstehende Rechtsetzungsaufgaben
7. Zusammenfassende Bewertung

Auftrag zur Reform des Wasserrechts

- Entwicklung des Wasserrechts in Deutschland
- Föderalismusreform 2006: Erweiterung der Gesetzgebungsbefugnisse des Bundes
- Abweichungsbefugnis der Länder (Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5)
nicht: stoff- und anlagenbezogene Regelungen
- Das Moratorium und seine Bedeutung
- Zur Reichweite der Gesetzgebungsbefugnis des Bundes

Wasserrecht und UGB

- Koalitionsvertrag vom November 2005: Kodifikation des Umweltrechts im UGB
- Integration des Wasserrechts in das UGB
- Ausgliederung wesentlicher Teile aus dem Fachrecht und Übernahme in das UGB I
- Neuregelung des Bundeswasserrechts im Übrigen im UGB II
- Vom UGB zum Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts

Das Wasserrechtsneuregelungsgesetz

- Inhalt der Artikel 1 bis 24
 - Art. 1: neues WHG
 - Art. 2, 5, 13, 23: auch inhaltliche Änderungen
 - Art. 24: Inkrafttreten
- Politische Rahmenbedingungen
 - Keine Verschärfung, kein Abbau von Standards
 - Zeitrahmen (Moratorium)
 - „Bessere Rechtsetzung“: Theorie und Praxis
- Entwicklungen im Gesetzgebungsverfahren
 - UGB-Referentenentwürfe November 2007
 - UGB-Referentenentwürfe 20. Mai 2008
 - Entwürfe 11/2008, 12/2008 bzw. 1/2009
 - März 2009: Identische Gesetzentwürfe von Bundesregierung und Koalitionsfraktionen
- Übernahme UGB II, „Rückholung“ Wasserrecht aus UGB I

Ziele und Schwerpunkte des neuen WHG

- Überführung des Rahmenrechts in ein Vollrecht
- Modernisierung des Wasserrechts: Instrumente, Standards
- Rechtsvereinheitlichung und -vereinfachung
- Beitrag zur Harmonisierung des Umweltrechts
- Bundeseinheitliche Umsetzung des EG-Wasserrechts
- Bundeseinheitliche Regelung bisher landesspezifisch normierter Bereiche, soweit hierfür ein Bedürfnis besteht

Wesentliche Neuerungen im WHG (1)

- Zweckbestimmung (§ 1)
- Begriffsbestimmungen (§ 3)
 - insbes.: „Gewässereigenschaften“, „Gewässerzustand“, „Wasserbeschaffenheit“, „schädliche Gewässerveränderungen“
 - nicht definiert: „nachteilige“ Veränderung
- Gewässereigentum (§ 4, Art. 65 EGBGB)
- Definition Gewässerbenutzungen (§ 9)
 - Einbringen von Stoffen in das Grundwasser (Abs. 1 Nr. 4)
- Erlaubnis, gehobene Erlaubnis, Bewilligung (§§ 10 ff.)
 - Versagungsgründe, Bewirtschaftungsermessens (§ 12)
 - Widerruf der Bewilligung (§ 18 Abs. 2)

Wesentliche Neuerungen im WHG (2)

- Verordnungsermächtigung (§ 23)
- Mindestwasserführung (§ 33)
- Durchgängigkeit (§ 34)
- Wasserkraft (§ 35)
- Gewässerrandstreifen (§ 38)
- Grundwasser (§§ 46 – 49)
 - Problem erlaubnisfreie Benutzungen (§ 46)
 - keine Geringfügigkeitsschwelle (sog. GFS-Konzept) bei Schadstoffeinträgen (§ 48 Abs. 1)

Wesentliche Neuerungen im WHG (3)

- Öffentliche Wasserversorgung (§ 50)
 - ist Aufgabe der Daseinsvorsorge
 - kein gesetzlicher Vorrang bei den Nutzungszwecken
- Abwasserbeseitigung (§§ 54 – 61)
 - Erweiterung der Grundsätze (§ 55 Abs. 2, 3)
 - keine Fortführung des bisherigen § 18a Abs. 2a WHG
 - Einleiten in öffentliche und in private Abwasseranlagen (§§ 58, 59)
- Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
 - Gesetz (§§ 62, 63) und Verordnung (Bundes-VUmwS)
 - Problem: Privilegierung JGS-Anlagen, Technikstandard

Wesentliche Neuerungen im WHG (4)

- Vollregelung Gewässerausbau (§§ 67 - 71)
- Vollregelung Hochwasserschutz (§§ 72 – 81) mit Umsetzung der EG-Hochwasserrichtlinie
- Duldungs- und Gestattungsverpflichtungen (§§ 91 – 95)
- Entschädigung, Ausgleich (§§ 96 – 99)
- Gewässeraufsicht (§§ 100 – 102)
- Überleitungsvorschriften (§§ 104 – 106)
- Keine Regelung zu:
 - Abwasserabgabe
 - Abgabe für Wasserentnahmen

Ausblick: Anstehende Rechtsetzungsaufgaben

- Umsetzung Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie
- Reform des Abwasserabgabenrechts
- Überprüfung der ökonomischen Instrumente im Wasserrecht (Art. 9 WRRL)
- Verordnungen:
 - Grundwasserverordnung/Umsetzung Grundwasser-RL
 - Verordnung Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
 - Verordnung Schutz der Oberflächengewässer/Umsetzung Richtlinie prioritäre Stoffe
 - Fortschreibung Abwasserverordnung (u.a. Indirekteinleiter, Selbstüberwachung)
 - Ablösung der Landesverordnungen zur Umsetzung von EG-Recht

Zusammenfassende Bewertung

- Wassergesetzgebung weiter stark föderal geprägt: Länder behalten wesentliche Gestaltungsspielräume
 - Schlankes WHG - siehe aber auch § 23
 - Relativ viele Öffnungsklauseln
- Enge politische Rahmenbedingungen
- Bewahrung bewährter Strukturen und Prinzipien
- 2 abschließende Fragen:
 - Was ist ein „großer Wurf“?
 - Quo vadis, Wasserrecht?